

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Cadolzburg erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches
Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) ¹Der Markt Cadolzburg erhebt im Rahmen des Art. 28 Abs. 1 BayFwG
Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen
seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 S. 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

³Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von
Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 II Nr.
7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

(2) ¹Der Markt Cadolzburg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner
Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der
Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den
Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von
Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in
Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für
Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden vier Wochen nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Cadolzburg, den 20.02.2024

Dr. Georg Krauß
Zweiter Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Cadolzburg

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen. Weitere Leistungen und Verbrauchsmaterialien werden nach den Nummern 4 und 5 verrechnet.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von (in Jahren)	einer durchschnittlichen Fahrleistung von (in km)	und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Kommandowagen KdoW	15	620	2,89 €
Einsatzleitwagen ELW	15	1100	5,67 €
Mannschaftstransportwagen MTW	15	630	3,61 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20	620	3,72 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, 10/6, 16/12	25	630	8,34 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 21/40/1, 21/40/2	25	1200	7,48 €
Drehleiter DLK 23/12	25	1100	7,98 €
Gerätewagen Logistik GW-L1	25	1600	3,33 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem FFW-Gerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	einer durchschnittlichen Ausrückestunden von (in Stunden)	und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Kommandowagen KdoW	50	22,40 €
Einsatzleitwagen ELW	130	64,00 €
Mannschaftstransportwagen MTW	30	53,39 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	45	86,74 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, 10/6, 16/12	50	179,63 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 21/40/1, 21/40/2	135	114,28 €
Drehleiter DLK 23/12	140	122,16 €
Gerätewagen Logistik GW-L1	90	53,34 €



3. Material- und Gerätekosten

Für Ausrüstung, Geräte, Kleinteile und Material, die im Einsatz benötigt werden, aber nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines Fahrzeugs gehören (und für die demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden können) oder Geräte, die zum zeitweiligen Gebrauch überlassen werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

3.1 Materialkosten pro Stück ¹

1 Sack Ölbindemittel	MP
1 Sack Säurebindemittel	MP
1 Kanister Reinigungslösung	MP
Schließzylinder	MP
Sonderlöschmittel (ABC, CO2, Löschgranulat)	EP
Sonstige Kosten/ Dienstleistungen	EP
Entsorgungsbeitrag (pauschal)	18,00 €

3.2 Gerätekosten (pro Tag)

Tauchpumpe	38,00 €
Feuerlöscher	30,00 €
Schläuche	4,00 €

¹ Als Materialpreis wird der jeweils aktuelle Marktpreis verrechnet



4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 Euro

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, da dem Markt Cadolzburg durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde die jeweils gültigen, vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten Beträge nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG berechnet.

5. Sonstige Leistungen

1. Öffnen einer Wohnungs- oder Haustür	150,00 €
2. Wasser entfernen / Auspumpen von Kellern o. ä. Räumen, je angefangene halbe Stunde, mindestens jedoch	150,00 €
3. Falschalarme durch private Brandmeldeanlagen für die Einsätze wird im Wiederholungsfall der tatsächliche Aufwand berechnet, mindestens jedoch	1.500,00 €
4. Missbrauch von Notrufeinrichtungen für diese Einsätze wird der tatsächliche Aufwand berechnet, mindestens jedoch	1.500,00 €